



ÖSTERREICH

Bundesministerium für  
Wirtschaft und Arbeit  
Abteilung IV/1  
Schwarzenbergplatz 1  
1015 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65-0  
DVR NR. 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
551.100/002 WP/GSt/Ki/Id		Gunda Kirchner	DW	2224	DW 2532	3.7.2008
6-IV/1/2008						

Bundesgesetz, mit dem das Wärme- und Kälteleitungsausbauigesetz erlassen und das Energie-Regulierungsbehördengesetz geändert wird

Wir bedanken uns für die Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfs, der von uns ausdrücklich begrüßt wird. Die Bereitstellung von Fernwärme ist eine der zielführendsten Strategien zur kosteneffizienten Vermeidung von CO2-Emissionen.

Im Zusammenhang mit dem Fernwärmeleitungsausbauigesetz weisen wir auf die Notwendigkeit einer ökologischen Anpassung des Heizkostenabrechnungsgesetzes hin. Darüber hinaus ist grundsätzlich darauf zu achten, dass die Anlagenwerber und -betreiber im Zuge der Förderverfahren dazu verpflichtet werden, dem KSchG entsprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen vorzulegen.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

§ 1 Abs (1):

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist ein Gesetz zur Förderung von Wärme- und Kälte-**netzen**, dh eine Zielvorstellung über den eingesetzten Energiemix an dieser Stelle nicht relevant und folglich zu streichen.

§ 1 ua Abs (6):

Die Mittel der Investitionsförderung sind für jene Wärme- und Kälteleitungen einzusetzen, bei denen sichergestellt ist, dass die eingebrachte und zur Verteilung gelangende Wärme bzw Kälte aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen kommt.

§ 2 Abs 2 Z 1a:

Der hier verwendete Begriff „Infrastrukturleitungen“ ist in den Begriffsbestimmungen nicht definiert, daher ist eine Ergänzung vorzunehmen.

### § 3 Abs 2 Z 11 Netzanschluss:

Dieser wird als jene Stelle definiert, die zur Entnahme der Einspeisung von Fernwärme oder Fernkälte technisch geeignet ist. Es ist darauf Wert zu legen, dass bei mehreren möglichen technischen Anschlussalternativen der Kunde ein Recht darauf hat, den für ihn kostengünstigsten Netzanschlusspunkt für die Herstellung seines Hausanschlusses zu erhalten.

Unser Definitionsvorschlag: Der Netzanschlusspunkt ist die zur Entnahme der Einspeisung von Fernwärme oder Fernkälte technisch geeignete und für den Kunden wirtschaftlichste Stelle.

### § 5 Abs 5:

Ablehnend stehen wir der Bestimmung gegenüber, die eine finanzielle Begrenzung pro Bundesland vorsieht, da eine solche nicht schlüssig und unseres Erachtens auch nicht sinnvoll wäre. In den Bundesländern sind die Voraussetzungen für den Ausbau von Fernwärme sehr unterschiedlich, insbesondere auch die potentiellen Abnehmer bzw die Abnehmerdichte betreffend. Daher ist diese Bestimmung zu streichen.

### § 9 – Abwicklungsstelle:

Unklar ist, wieso das BMWA selbst die Abwicklung - insbesondere für Großprojekte - vornehmen will. Sämtliche Förderungsverfahren, auch die Investitionsförderungen gemäß Ökostromgesetz, werden über externe Stellen abgewickelt.

Um hier

- erstens insgesamt einheitlich vorzugehen und
- zweitens im gegenständlichen Bereich nur eine Förderstelle als Anlaufstelle zu haben und
- drittens aus Gründen der Kosteneffizienz

sind sämtliche Verfahren über eine externe Förderstelle abzuwickeln.

Wir ersuchen unsere Einwendungen in den Entwurf einzuarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

  
Herbert Tumpel  
Präsident



  
Maria Kubitschek  
iV des Direktors